

Satzung

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 05.01.2010

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
„**JES – Bundesverband der Junkies / Ehemaligen / Substituierten e.V.**“, abgekürzt „**JES**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister Berlin eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ II Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung von 1977“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Wohlfahrtswesens. Darüber hinaus unterstützt und erweitert er die fachliche Arbeit der Drogenhilfen und Betroffenenzusammenschlüsse im Sinne einer akzeptierenden Drogenarbeit und humaner Drogenpolitik.
3. Der Verein ist Dachverband der regionalen JES Gruppen und Aktivisten. Seine Aufgabe ist auch die Vereinigung und Förderung von Selbsthilfeinitiativen und –gruppen aktuell und ehemals Drogen gebrauchender Menschen. Er vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene.
4. Hierzu soll er:
 - a) Informationsveranstaltungen und Aufklärungsmaßnahmen für Drogen gebrauchende Menschen und Interessierte durchführen oder fördern.
 - b) regionale JES Gruppen, Aktivisten und Einrichtungen der Drogenhilfe beraten.
 - c) Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen JES Gruppen und Aktivisten fördern.
 - d) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege und/oder der sozialen Betreuung dienen, durchführen.
 - e) Aufklärungs- und Präventionsarbeit betreiben.
 - f) auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks u. a. einwirken durch:
 - Verbreitung von Druckschriften zum Thema HIV/Hepatitisprävention mit dem Ziel der Vermeidung solcher Infektionen bzw. um zur besseren Behandelbarkeit beizutragen
 - Die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen mit dem Ziel den Wissens- und Kenntnisstand von Menschen die von HIV und Hepatitis bedroht und betroffen sind zu erhöhen
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ III Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt und verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Vereine und/oder Gruppen werden, die seine Ziele gem. § II unterstützen und nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet sind. Eine Tätigkeit für Exekutivorgane des Staates muss offengelegt werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern – Sie sind mit vollen Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung und des Vereinsrechts ausgestattet.
 - b) Fördermitgliedern – Sie entrichten einen Jahresförderbeitrag und gehen lediglich eine symbolische Mitgliedschaft ohne Wahl- und Stimmrecht ein.
 - c) Ehrenmitgliedern – Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen oder juristischen Person eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder verfügen über alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds zahlen jedoch keine Beiträge.
3. Anträge auf Mitgliedschaft werden schriftlich gestellt. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
5. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt.

§ V Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. das Erlöschen bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen.
 - b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) bei juristischen Personen mit Verlust der Gemeinnützigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein wird wirksam mit Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ VI Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder ist beitragsfrei.
2. Fördermitglieder entrichten einen Jahresförderbeitrag, deren Höhe sie selbst festlegen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche und Ehrenmitglieder Rede-, Antrags-, und Stimmrecht. Für ordentliche Mitglieder, die sich mit mehr als 12 Monaten in Beitragsrückstand befinden, ruht das Stimmrecht.
4. Bei veränderter Teilnahme eines stimmberechtigten Mitglieds kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen. Auf jedes Mitglied kann max. eine Stimme übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Berichts von Vorstand und Rechnungsprüfern,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
 - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,
 - j) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung,
 - k) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angeboten wird.
9. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
10. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach fristgerechter Ankündigung und Beifügung des Satzungstextes an die Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
11. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein oder mehrere Vereinsmitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.
12. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollant geprüft und unterschrieben.

§ VIII Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Vorständen.
2. Weiterhin gehören dem Vorstand bis zu vier Regionalvertretern der JES Gruppen als Beisitzer an.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die Vorstände bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgewählt werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - d) Kassenführung und Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
 - e) Herausgabe des „Drogenkurier“,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Berufung der bis zu vier Regionalvertreter als Beisitzer.
7. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.
 8. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
 9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch max. zwei Kooptionen ergänzen. Die kooptierten Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Beschlussfassung auch schriftlich (Brief/Fax/Email) oder telefonisch möglich.
 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern umgehend mitzuteilen.
 12. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.
 13. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
 14. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird schriftlich niedergelegt.

§ IX Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Buchprüfung Bericht.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder den Vereinsgremien angehören noch Angestellte des Vereins sein.
5. Die Prüfer unterliegen keinerlei Weisungen des Vorstands oder ggfs. der Geschäftsführung.

§ X Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat besteht aus zwei bis zehn Personen, welche vom Vorstand berufen werden.
3. Die Amtszeit des Beirats beträgt vier Jahre.
4. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und ggf. die Geschäftsführung in allen relevanten Fragen, die den Verein und seine Zukunft betreffen, indem er Empfehlungen ausspricht, die dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
5. Durch seine Arbeit soll der Beirat die gesellschaftliche Akzeptanz von Drogen gebrauchenden Menschen verbessern.
6. Der Beirat tagt nach rechtzeitiger schriftlicher Einladung durch den Vorstand oder ggf. die Geschäftsführung (Frist 14 Tage). An den Beiratssitzungen nehmen der Vorstand und ggf. die Geschäftsführung des Vereins teil.
7. Von den Beiratssitzungen muss ein Protokoll erstellt werden.
8. Beiratsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit abberufen werden.

§ XI Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung einstellen.
2. Vorstand und Geschäftsführung regeln Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit durch die Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ XII Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an JES NRW e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Köln, 05. Januar 2010

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs.1 Satz4 BGB

Marco Jesse

Claudia Schieren